

TE OGH 2016/5/12 120s32/16x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Mai 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Fritsche als Schriftführerin in der Strafsache gegen Wolfgang M***** wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 (aF) StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 15. Dezember 2015, GZ 36 Hv 106/15f-68, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 12. Mai 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Schroll als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. T. Solé, Dr. Oshidari, Dr. Michel-Kwapinski und Dr. Brenner in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Fritsche als Schriftführerin in der Strafsache gegen Wolfgang M***** wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, (aF) StGB und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 15. Dezember 2015, GZ 36 Hv 106/15f-68, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, in seinem Schuldspruch und demgemäß im Strafausspruch aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Salzburg verwiesen.

Mit seinen Rechtsmitteln wird der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch enthält, wurde Wolfgang M***** der Vergehen der Körperverletzung nach § 83 Abs 2 StGB (I./) und der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB (2./) schuldig erkannt. Mit dem angefochtenen Urteil, das auch einen in Rechtskraft erwachsenen Freispruch enthält, wurde Wolfgang M***** der Vergehen der Körperverletzung nach Paragraph 83, Absatz 2, StGB (römisch eins./) und der Nötigung nach Paragraph 105, Absatz eins, StGB (2./) schuldig erkannt.

Danach hat er am 18. Mai 2014 in T***** (Italien)

1./ Urszula M***** dadurch, dass er sie an den Oberarmen packte und zu Boden stieß, am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig in Form eines Hämatoms am linken Oberarm verletzt;

2./ Urszula M*****, Magdalena Ma***** sowie drei namentlich nicht bekannte Kaufinteressenten durch die

Äußerung, er werde sie alle erschießen, wenn Urszula M***** die Alpakas verkaufe, somit durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Körperverletzung zu einer Unterlassung, nämlich zur Abstandnahme von der Veräußerung der genannten Tiere genötigt.

Rechtliche Beurteilung

Aus Anlass der dagegen vom Angeklagten aus Z 5, 5a, 9 lit b und 10 des § 281 Abs 1 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde überzeugte sich der Oberste Gerichtshof, dass der Schuldspruch mit ungerügt gebliebener, dem Angeklagten zum Nachteil gereichender Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a, § 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) behaftet ist: Aus Anlass der dagegen vom Angeklagten aus Ziffer 5, 5 a, 9, Litera b und 10 des Paragraph 281, Absatz eins, StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde überzeugte sich der Oberste Gerichtshof, dass der Schuldspruch mit ungerügt gebliebener, dem Angeklagten zum Nachteil gereichender Nichtigkeit (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a., Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO) behaftet ist:

Für die Reichweite der österreichischen Strafgerichtsbarkeit kommt es darauf an, ob es sich um eine Inlandstat oder um eine Auslandstat handelt. Bei (hier vorliegenden) Auslandstaten ist zu unterscheiden, ob sie unter den Voraussetzungen des § 64 StGB unabhängig von den Gesetzen des Tatorts nach österreichischem Recht zu ahnden sind oder ob die Anwendbarkeit der österreichischen Strafgesetze davon abhängt, dass die Tat auch nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht ist, wobei in diesem Fall (nur) bei Erledigung des Strafanspruchs im Ausland auch der inländische Strafanspruch erloschen ist (§ 65 StGB). Lagen - außer in einem der (hier nicht aktuellen) in § 64 StGB bezeichneten Fälle (zu § 64 Abs 1 Z 7 StGB finden sich im Urteil keine Feststellungen betreffend eine österreichische Staatsbürgerschaft der Opfer; vgl im Übrigen ON 20 S 7 und ON 9 S 1) - sowohl die Handlung des Täters als auch der Eintritt des Erfolgs zur Gänze im Ausland (§ 67 Abs 2 StGB), bedarf es entsprechender Feststellungen zur Strafbarkeit der vorgeworfenen Handlung am Tatort und deren allfälliger Verjährung (RIS-Justiz RS0092377). Für die Reichweite der österreichischen Strafgerichtsbarkeit kommt es darauf an, ob es sich um eine Inlandstat oder um eine Auslandstat handelt. Bei (hier vorliegenden) Auslandstaten ist zu unterscheiden, ob sie unter den Voraussetzungen des Paragraph 64, StGB unabhängig von den Gesetzen des Tatorts nach österreichischem Recht zu ahnden sind oder ob die Anwendbarkeit der österreichischen Strafgesetze davon abhängt, dass die Tat auch nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht ist, wobei in diesem Fall (nur) bei Erledigung des Strafanspruchs im Ausland auch der inländische Strafanspruch erloschen ist (Paragraph 65, StGB). Lagen - außer in einem der (hier nicht aktuellen) in Paragraph 64, StGB bezeichneten Fälle (zu Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer 7, StGB finden sich im Urteil keine Feststellungen betreffend eine österreichische Staatsbürgerschaft der Opfer; vergleiche im Übrigen ON 20 S 7 und ON 9 S 1) - sowohl die Handlung des Täters als auch der Eintritt des Erfolgs zur Gänze im Ausland (Paragraph 67, Absatz 2, StGB), bedarf es entsprechender Feststellungen zur Strafbarkeit der vorgeworfenen Handlung am Tatort und deren allfälliger Verjährung (RIS-Justiz RS0092377).

Das Fehlen solcher Feststellungen war vom Obersten Gerichtshof von Amts wegen zugunsten des Angeklagten aufzugreifen (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO iVm § 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO; vgl RIS-Justiz RS0092267 [T1]). Das Fehlen solcher Feststellungen war vom Obersten Gerichtshof von Amts wegen zugunsten des Angeklagten aufzugreifen (Paragraph 290, Absatz eins, zweiter Satz erster Fall StPO in Verbindung mit Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO; vergleiche RIS-Justiz RS0092267 [T1]).

Der Benennung von Indizien für die Feststellung der fehlenden Sachverhaltselemente durch die Staatsanwaltschaft bedurfte es - wie der Vollständigkeit halber anzumerken ist - nicht (RIS-Justiz RS0118545 [T11]; anders Ratz zu EvBl-LS 2015/182).

Das angefochtene Urteil war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bereits bei nichtöffentlicher Beratung im schuldig sprechenden Teil sowie demgemäß im Strafausspruch aufzuheben (§ 285e StPO). Das angefochtene Urteil war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten bereits bei nichtöffentlicher Beratung im schuldig sprechenden Teil sowie demgemäß im Strafausspruch aufzuheben (Paragraph 285 e, StPO).

Mit seinen Rechtsmitteln war der Angeklagte auf die kassatorische Entscheidung zu verweisen.

Ein Kostenausspruch nach § 390a Abs 1 StPO hatte nicht zu erfolgen (Lendl, WK-StPO § 390a Rz 7 und 12). Ein Kostenausspruch nach Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO hatte nicht zu erfolgen (Lendl, WK-StPO Paragraph 390 a,

Rz 7 und 12).

Textnummer

E114938

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0120OS00032.16X.0512.000

Im RIS seit

01.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at